

**Neu:** Mit einer in einem Mitgliedstaat der EU oder einem gleichgestellten Staat erworbenen Lehrbefähigung im zweiten Fach können Sie sich in die Rangordnungen eintragen. Hierfür muss Ihre Lehrbefähigung innerhalb 28. Februar anerkannt sein oder ein Antrag auf Anerkennung gestellt sein. Die Anerkennung können Sie bei der deutschen Bildungsdirektion beim Amt für das Lehrpersonal beantragen oder für Unterrichtsfächer, welche nur an den Landesmusikschulen angeboten werden, beim Amt für Personalaufnahme. Beim Amt für Personalaufnahme verwenden Sie dazu den Antrag zur Eintragung in die Rangordnung.